

Bittsteller, die polizeiliche Ueberwachung der Beschaffenheit der ersten Lebensbedürfnisse, des Brodes und anderer Bäckerwaaren, dergestalt, daß solche gut, der Gesundheit nicht nachtheilig und vollwichtig den ärmeren Classen der Bevölkerung zukämen, eine sehr ernste, ja eine recht eigentliche Lebensfrage zu sein, und richte er daher an die Ständeversammlung die Bitte:

Dieselbe wolle bei der Königlichen hohen Staatsregierung beantragen, daß die frühere Revision der Bäckerwaaren, vor Allem aber beim Brode, in Bezug auf das richtige Gewicht und die der Gesundheit zuträgliche Beschaffenheit desselben, wieder eingeführt werde.

Beide Kammern haben diese Eingabe, welche der Petent als sehr dringlich der Beschleunigung empfahl, verfassungsmäßig berathen und beschlossen:

Ew. Königlichen Majestät Staatsregierung gegenüber Behufs Interpretation des § 47, in Verbindung mit § 51 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861, der Ansicht der Ständeversammlung Ausdruck zu geben, daß diejenigen polizeilichen Controlmaßregeln, welche im Interesse des Publikums, und namentlich der ärmeren Volksclassen, zu Verhütung von Uebervortheilung durch unrichtiges Gewicht und der Gesundheit nachtheilige Beschaffenheit des Brodes, als des unentbehrlichsten Lebensbedürfnisses, geeignet und geboten erscheinen, unter die in § 47 des Gewerbegesetzes angeführten, durch wohlfahrtspolizeiliche Vorschriften begründeten Beschränkungen zu subsumiren seien und daß demzufolge die Königliche Staatsregierung ständischerseits zu ermächtigen sei, die betreffenden Obrigkeiten durch Generalverordnung demgemäß zu bescheiden und anzuweisen, im Uebrigen aber die Petition Scheffler's zu Beierfeld, insoweit sie sich hiernach nicht von selbst erledigt, auf sich beruhen zu lassen."

Indem wir Ew. Königlichen Majestät diesen unsern Beschluß ehrerbietigst unterbreiten, verharren wir in tiefster Ehrfucht und unwandelbarer Treue als

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
am 28. Mai 1868.

allerunterhänigst treuehormsamste
Ständeversammlung.